

# Reichs-Gesetzblatt.

Nº 37.

Inhalt: Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für das Herzogthum Anhalt. S. 235.

(Nr. 1824.) Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 für das Herzogthum Anhalt.  
Vom 2. Oktober 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des §. 143 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) tritt mit dem 1. Oktober 1888 für das Gebiet des Herzogthums Anhalt seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben München, den 2. Oktober 1888.

(L. S.)

Wilhelm.  
von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

